

Entscheid  
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Akkreditierung des  
Studiengangs Pharmazie  
der Universität Basel**

**I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OREG-SAR)

**II. Sachverhalt**

Die Universität Basel hat im März 2018 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Pharmazie bei der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) eingereicht.

Die AAQ hat den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit Schreiben vom 23.03.2018 über die Eröffnung des Verfahrens informiert.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 19.10.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 15.-16.01.2019 an der Universität Basel geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG und MedBG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 18.03.2019).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Universität Basel zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Universität Basel hat am 09.04.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Universität Basel hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 15.04.2019 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 15.04.2019 fertiggestellt.

Die ausserparlamentarische Medizinalberufekommission (MEBEKO) hat am 21.05.2019 zum Akkreditierungsantrag der AAQ und Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 15.04.2019 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs eingereicht.

### III. Erwägungen

#### 1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards nach HFKG und MedBG stellt die Gutachtergruppe dem Studiengang Pharmazie der Universität Basel in ihrem Bericht (Dokumentation AAQ, Teil C) ein positives Zeugnis aus. Das grosse Engagement des Personals sowie die gute Stimmung werden besonders betont. Die Gutachtergruppe lobt den modernen und international sehr gut dastehenden Studiengang. Inhaltlich wird die starke Ausrichtung auf die Patienten geschätzt. Von Studierenden gewünschte Verbesserungen werden schnell umgesetzt und die gute Kommunikation innerhalb des Lehrpersonals scheint sehr positiv.

Als grösste Herausforderung für den Studiengang sieht die Gutachtergruppe die Sicherung der personellen Ressourcen und damit verbunden die Gewährleistung der Betreuung der Studierenden in unmittelbarer Zukunft. «Die Gutachtergruppe hat ausserdem verschiedene Empfehlungen verfasst. Diese Empfehlungen betreffen folgende Themen: das Erreichen der Ausbildungsziele angesichts der Betreuungslage im Masterprogramm; Interprofessionalität; die Art und Weise der Vermittlung naturwissenschaftlicher Grundlagen auf Bachelorstufe; die Assistenzzeit; die Ressourcen, um den Studierenden das Reflektieren über die eigenen Grenzen sowie diejenigen der medizinischen Tätigkeit zu erlauben; die Leistungsüberprüfung.» (Dokumentation AAQ, Teil B, S. 5)

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts des Studiengangs Pharmazie der Universität Basel und der Vor-Ort-Visite empfiehlt die Gutachtergruppe, die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der Universität Basel mit folgender Auflage auszusprechen:

- Auflage 1 (Standard 3.02):  
Die Universität Basel muss darlegen, wie sie die Betreuung der Studierenden des Studiengangs Pharmazie angesichts der bevorstehenden Emeritierungen der Leistungsträger gewährleisten will.

## 2. *Stellungnahme des Departements Pharmazeutische Wissenschaften Basel*

Das Departement Pharmazeutische Wissenschaften Basel zeigt in seiner Stellungnahme auf, wie es beabsichtigt, die Auflage und die einzelnen Empfehlungen anzugehen bzw. umzusetzen (vgl. Stellungnahme in Teil D).

## 3. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Pharmazie
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme des Departements Pharmazeutische Wissenschaften Basel

die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der Universität Basel mit einer Auflage:

- Auflage 1 (Standard 3.02):  
Die Universität Basel muss darlegen, wie sie die Betreuung der Studierenden des Studiengangs Pharmazie angesichts der bevorstehenden Emeritierungen der Leistungsträger gewährleisten will.

## 4. *Stellungnahme der MEBEKO*

Die Medizinalberufekommission MEBEKO, Ressort Ausbildung stellt fest, dass das Akkreditierungsverfahren des Studienganges Pharmazie nach den geltenden Rechtsgrundlagen und Standards durchgeführt worden ist.

Sie nimmt den AAQ Bericht der externen Evaluation zustimmend zur Kenntnis und befürwortet den Akkreditierungsantrag der AAQ, die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der Universität Basel mit einer Auflage auszusprechen.

## 5. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Pharmazie der Universität Basel die Standards für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

#### IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat spricht die Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der Universität Basel mit einer Auflage aus.

Auflage 1 (Standard 3.02):

Die Universität Basel muss darlegen, wie sie die Betreuung der Studierenden des Studiengangs Pharmazie angesichts der bevorstehenden Emeritierungen der Leistungsträger gewährleisten will.

2. Das Departement für Pharmazeutische Wissenschaften der Universität Basel muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung erfolgt «sur dossier» durch zwei Gutachtende.
4. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum dieses Entscheids, d.h. bis zum 07.06.2026 erteilt.
5. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch) veröffentlicht.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang eine Urkunde aus.
7. Der Schweizerische Akkreditierungsrat vergibt das Siegel „Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG“.
8. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 07.06.2019

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

#### Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Universität Basel hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur

Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschließend über das Wiedererwägungsgesuch.